

Was muss ich tun, um einen Listenhund halten zu dürfen?

Bei den gelisteten Rassen wird in drei Kategorien unterteilt:

Kat.1 - Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Gesetz: Artikel 37 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Unter Kategorie I zählen folgende Rassen und auch Mischlinge

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier(AmStaff),
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu,
- Bandog
und Kreuzungen mit diesen Rassen

Hier ist kein Negativzeugnis möglich. Für die Haltung dieser Rassen wird eine Haltererlaubnis benötigt. Die Hunde unterliegen einer permanenten Leinenpflicht evtl. auch Maulkorbpflicht.

Um für diese Rassen eine sogenannte Haltererlaubnis zu bekommen, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

(Bitte beachten: Das berechtigte Interesse wird in der Regel nicht anerkannt.

- ✓ Führungszeugnis
- ✓ bestandener Wesenstest
- ✓ Nachweis über berechtigtes Interesse zum Halten eines Kampfhundes der Kategorie (daran scheitert es in der Regel)

Kat.2 - Hunde bei denen die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vermutet wird, solange diese nicht durch einen Wesenstest widerlegt wird

Gesetz: Artikel 37 Absatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

Zu Hunden der Kategorie II zählen folgende Rassen und auch Mischlinge hieraus:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dogo Argentino,
- Dogue Bordeaux (Bordeauxdogge),
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espaniol,
- Mastino Napoletano ,
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
- Perro de Presa Mallorquin,
- Rottweiler
- und Kreuzungen mit diesen Rassen

Die Haltung dieser Rassen ist nach bestandem Wesenstest und einem von der Behörde ausgestellten Negativzeugnis problemlos möglich. Für die Ausstellung des Negativzeugnisses nach bestandem Wesenstest gibt es einen Rechtsanspruch. Das Negativzeugnis muss ausgestellt werden.

Kat.3 - Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Gesetz: Artikel 37 Absatz 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Alle Hunde, die auf Grund ihrer Ausbildung gesteigert aggressiv und gefährlich sind.

Hierzu zählt nicht der sportliche Schutzdienst nach den Regeln des VDH, sondern die Ausbildung von Hunden mit dem Ziel diese zum Angriff auf Menschen oder Tiere abzurichten. Ohne erkennbare Schutzkleidung und ohne Hetzarm zivile Abrichtung.

Den Nachweis über diese Ausbildung muss die Behörde führen. Die Haltung dieser Hunde ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich.

**Bitte suchen Sie zuerst in den Tierheimen.
Die sind voll mit ausgestoßenen Rassen
dieser Art.**

Das könnte euch auch interessieren: Der Wesenstest

Listenhund-Care e.V.
Sachverständige für Hunde (München)

in

Zusammenarbeit

mit

Claudia

Hagerer